

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER MERCEDES SERVICECARD GMBH & CO. KG

Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich und Änderung dieser AGB
2. Verfügbarkeit und Erreichbarkeit
3. MSC-Servicepartner
4. Akzeptanzmedien
5. Vermittlung von Leistungen
6. Verfügungsrahmen des Kunden
7. Auskunft- und Mitteilungspflichten des Kunden
8. Schlechtleistung der MSC-Servicepartner
9. Gebühren und sonstige Kosten
10. Ordnungsgemäße Rechnungsstellung, Abrechnung und Zahlung
11. Anzeigepflicht und Haftung bei nicht autorisierter Nutzung eines Akzeptanzmediums
12. Sperre von Akzeptanzmedien
13. Haftungsbeschränkung
14. Kündigung und Vertragsende
15. Datenschutz
16. Anwendbares Recht und Gerichtsstand
17. Verschiedenes

1. Geltungsbereich und Änderungen dieser AGB

- a. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für die gesamte Vertragsbeziehung, zwischen Mercedes ServiceCard GmbH & Co. KG, Mainparkstr.2, 63801 Kleinostheim („MSC“) und dem MSC-Kunden („Kunde“) in der jeweils gültigen Fassung. Nach Beendigung der Vertragsbeziehung gelten diese AGB bis zur vollständigen Abwicklung der Geschäftsbeziehung fort. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Kunden sind nicht verbindlich, auch wenn MSC den Vertrag durchführt, ohne solchen ausdrücklich zu widersprechen. Die vorliegende Fassung ersetzt alle früheren Fassungen der AGB.
- b. Die Geschäftsbeziehung zwischen MSC und dem Kunden gründet auf einem Vertrag zwischen dem Kunden und MSC („Kundenvertrag“), der mit Annahme des Kartenantrags des Kunden durch MSC, spätestens aber mit der Nutzung der von MSC an den Kunden übersandten Akzeptanzmedien (insbesondere Servicekarten, näher dazu unten Ziffer 3) zustande kommt. Die vorliegenden AGB sind in jedem Fall Bestandteil des Kundenvertrags.
- c. MSC ist berechtigt, die AGB mit Wirkung für die Zukunft zu ändern, soweit dies aus triftigen Gründen, d.h. aufgrund geänderter Gesetze oder höchstrichterlicher Rechtsprechung, technischer Änderungen, neuer organisatorischer Anforderungen des Massenverkehrs, Regelungslücken in den AGB, Veränderung der Marktgegebenheiten oder anderen vergleichbaren Gründen erforderlich ist und den Kunden nicht unangemessen benachteiligt. MSC wird den Kunden hierüber in Textform unterrichten.
Sofern der Kunde (a) der jeweiligen Änderung nicht innerhalb von sechs (6) Wochen nach Zugang der Unterrichtung über die Änderung in Textform widerspricht oder (b) die vertragsgegenständliche Leistung der MSC nach dem mitgeteilten Termin des beabsichtigten Wirksamwerdens nutzt, gilt dies als Zustimmung zu der Änderung. MSC wird den Kunden in den jeweiligen Änderungsmitteilungen auf diese Zustimmungsfiktion und das Widerspruchsrecht sowie über die Folgen der Weiternutzung besonders hinweisen.

2. Verfügbarkeit und Erreichbarkeit

Den Customer Service der MSC erreichen Sie i. d. R. von Montag bis Freitag von 08:00 bis 17:00 Uhr (außer an Feiertagen).

3. MSC-Servicepartner

- a. MSC ermöglicht seinen Kunden bei mit der MSC vertraglich verbundenen Servicepartnern („MSC-Servicepartner“) Leistungen, die mit dem Betrieb eines Nutzfahrzeugs der Marken des Daimler Truck Konzerns in Zusammenhang stehen, in Anspruch zu nehmen. Solche Leistungen umfassen den Bezug von Serviceleistungen (z.B. Reparatur, Teile, Wartung, Pannendienst) und sonstige fahrzeugbezogene Leistungen.
- b. MSC ist ständig bestrebt, das Netz der MSC-Servicepartner und der Akzeptanzstellen auszubauen. Das MSC-Akzeptanzstellennetz unterliegt naturgemäß Veränderungen und MSC kann keine Gewähr dafür übernehmen, dass bestimmte MSC-Servicepartner oder -Akzeptanzstellen Teil des MSC-Akzeptanzstellennetzes bleiben.

4. Akzeptanzmedien

- a. MSC stellt dem Kunden Akzeptanzmedien zur Verfügung, mit denen sich der Kunde für den bargeldlosen Bezug von Leistungen der MSC-Servicepartner legitimieren kann. Akzeptanzmedien sind insbesondere Servicekarten und Applikationen zur Nutzung auf mobilen Endgeräten.
- b. MSC ermöglicht seinen Kunden bei vertraglich verbundenen Servicepartnern und deren Servicestellen Leistungen, die mit dem Betrieb eines Nutzfahrzeugs in Zusammenhang stehen und über MSC angeboten werden, bargeldlos zu erwerben bzw. in Anspruch zu nehmen. Der Kunde hat sicherzustellen, dass die ihm von MSC zur Verfügung gestellten Akzeptanzmedien nur vertragsgerecht durch von ihm dazu berechtigte Personen, die für ihn fahrzeugbezogene Leistungen von MSC-Servicepartnern beziehen („autorisierte Nutzer“), verwendet werden.
- c. Der Kunde ist nicht berechtigt, Akzeptanzmedien Dritten zur Verfügung zu stellen oder mittels Akzeptanzmedien Leistungen für Dritte zu beziehen. Dritte sind auch Subunternehmer oder Konzerngesellschaften. Die Akzeptanzmedien dienen ausschließlich gewerblichen Zwecken. Eine private Nutzung ist nicht gestattet.
- d. Sämtliche Akzeptanzmedien verbleiben im Eigentum von MSC. Das Akzeptanzmedium ist sorgfältig aufzubewahren und vor dem Zugriff unbefugter Dritter zu schützen. Insbesondere ist die Verwahrung eines Akzeptanzmediums in einem unbeaufsichtigten Fahrzeug zu unterlassen.
- e. Die MSC-Servicepartner sind zur Überprüfung der Berechtigung des Besitzers des Akzeptanzmediums berechtigt. Der MSC-Servicepartner kann sich hierzu vom Besitzer des Akzeptanzmediums amtliche Ausweise, den Zulassungsschein des Kraftfahrzeugs oder ein vergleichbares Dokument, den Fahrzeugmietvertrag oder Ähnliches vorlegen lassen und Lieferungen und Leistungen ablehnen, falls der Verdacht besteht, dass das eingesetzte Akzeptanzmedium unbefugt genutzt wird, verfallen oder gesperrt ist.

5. Vermittlung von Leistungen

- a. MSC vermittelt dem Kunden die Leistungen des MSC-Servicepartners. Dabei kommt ein direkter Vertrag zwischen dem MSC-Servicepartner und dem Kunden zustande. MSC

wickelt diesen Vertrag im Rahmen eines Geschäftsbesorgungsverhältnisses mit dem Kunden in dessen Auftrag ab, d.h. MSC führt im Namen und für Rechnung des Kunden die geschuldete Gegenleistung an den MSC-Servicepartner ab und erwirbt von dem MSC-Servicepartner dafür Rechte auf Vorschuss und Aufwendungsersatz gegenüber dem Kunden (Aufwendungsersatzverfahren).

- b. Für den Erwerb der Leistungen des MSC-Servicepartners gelten einheitlich die Regelungen, die der MSC-Servicepartner mit dem vom Kunden autorisierten Nutzer des Akzeptanzmediums vereinbart (in der Regel gelten also die allgemeinen Geschäftsbedingungen des MSC-Servicepartners), sofern nicht nachfolgend in Ziffer 8 anders vereinbart. Der Kunde ist nicht berechtigt, mit dem MSC-Servicepartner Änderungen zu Lasten der MSC zu vereinbaren.
- c. Etwaige Beanstandungen sind vom Kunden umgehend gegenüber dem MSC-Servicepartner geltend zu machen. MSC ist darüber in Kenntnis zu setzen. Beanstandungen, denen der MSC-Servicepartner nicht abhilft, sind der MSC unverzüglich in Textform mitzuteilen.
- d. Der Kunde ist verpflichtet, alle Forderungen auf Aufwendungsersatz aus den nach Ziffer 5a. vereinbarten Geschäftsbesorgungsverträgen, jeweils zum Nennbetrag der Forderung, zuzüglich der gemäß Ziffer 9 dieser AGB vereinbarten Gebühren und sonstigen Kosten an MSC zu bezahlen.
- e. Ein Leistungszwang von MSC oder der MSC-Servicepartner besteht vor Abschluss eines Einzelvertrags über eine Leistung nicht. Ferner besteht bei abgeschlossenem Einzelvertrag über eine Leistung keine Leistungspflicht bei höherer Gewalt, Nichtbelieferung durch Vorlieferanten oder Änderungen im Netz der MSC-Servicepartner, wenn diese eine Lieferung unmöglich machen oder erschweren.

6. Verfügungsrahmen des Kunden

- a. MSC legt für den Kunden bestimmte Verfügungsrahmen (insgesamt und/oder für einzelne Akzeptanzmedien) fest. Der Verfügungsrahmen ist der Maximalbetrag, bis zu dem der Kunde Leistungen in Anspruch nehmen darf. MSC kann nicht in allen Fällen sicherstellen, dass bei Überschreitung des Verfügungsrahmens der Bezug von Leistungen technisch ausgeschlossen ist.
- b. MSC ist
 - aa. bei einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit des Kunden,
 - bb. sofern der Kunde seinen Pflichten gemäß Ziffer 7 nicht nachkommt
 - cc. sofern sich der Kunde im Zahlungsverzug befindet oder
 - dd. den Nachweis seiner anhaltenden Kreditwürdigkeit nicht erbringen kann,berechtigt, den Verfügungsrahmen nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB einseitig zu reduzieren. Die gesetzlichen Rechte der MSC insbesondere gemäß § 321 BGB bleiben unberührt.

7. Auskunfts- und Mitteilungspflichten des Kunden

- a. MSC ist berechtigt, Auskünfte über den Kunden bei Wirtschaftsauskunfteien und Kreditinstituten einzuholen.
- b. Der Kunde ist verpflichtet, MSC unverzüglich in Textform über sämtliche Umstände zu informieren, die Auswirkungen auf seine Kreditwürdigkeit oder sonstige Aspekte der Vertragsdurchführung haben.

Dies gilt auch für Veränderungen solcher Umstände, die nach Abschluss des Kundenvertrags eintreten. Der Kunde hat MSC dementsprechend insbesondere zu informieren über

- aa. Wechsel des Firmeninhabers (des Inhabers seines Unternehmens), das Ausscheiden oder Hinzutreten von Gesellschaftern, das Ausscheiden oder Hinzutreten von organschaftlichen Vertretern, die Änderung seiner Bankverbindung, der Rechtsform seines Unternehmens, die Änderung der Anschrift oder der Telekommunikationsverbindungen und/oder die Änderung oder Aufgabe des Geschäftsbetriebs (unter Angabe der künftigen Erreichbarkeit der Inhaber und Geschäftsführer) und
 - bb. Kennzeichen- oder Kraftfahrzeugwechsel.
- Von einer Änderung betroffene Akzeptanzmedien hat der Kunde an MSC herauszugeben, insbesondere, wenn sich das Kennzeichen des Fahrzeuges ändert oder das Fahrzeug stillgelegt oder verkauft wird oder sich die Firma des Kunden ändert.
- c. Der Kunde ist zudem verpflichtet, MSC unaufgefordert über sämtliche Umsatzsteuernummern, die ihm aufgrund von umsatzsteuerlichen Registrierungen in EU- und EFTA-Staaten erteilt wurden („USt-IdNr.“ und/oder „Steuernummern für Umsatzsteuerzwecke“ mit oder ohne „Bestellung eines Fiskalvertreters“), sowie etwaige Änderungen innerhalb dieser umsatzsteuerlichen Registrierungen in Textform unverzüglich zu informieren und solche außerhalb seines Ansässigkeitsstaates mittels amtlicher Nachweise zu belegen. Außerhalb der EU ansässige Kunden sind verpflichtet, den Nachweis über ihre Unternehmereigenschaft mit einer Bescheinigung ihrer Finanzverwaltung (sog. Unternehmerbescheinigung) oder Ähnlichem mit Angabe der Steuernummer für Umsatzsteuerzwecke zu erbringen.
 - d. Der Kunde haftet für alle Schäden und Aufwände die MSC aufgrund verspätet mitgeteilter Informationen gemäß Ziffer 7c. entstehen.

8. Schlechtleistung der MSC-Servicepartner

- a. Ist die Leistung eines MSC-Servicepartners mangelhaft oder liegt ein anderer Vertragsverstoß vor, richten sich die Ansprüche des Kunden unmittelbar gegen den MSC-Servicepartner.
- b. Unabhängig von den nach Ziffer 5 geschlossenen Verträgen hat der Kunde Mängel der Leistung des MSC-Servicepartners in Textform beim MSC-Servicepartner wie folgt anzuzeigen:
 - aa. bei erkennbaren Mängeln innerhalb von 24 Stunden nach Erhalt der Leistung,
 - bb. bei nicht erkennbaren Mängeln innerhalb von 24 Stunden nach Entdeckung des Mangels.Der Kunde hat MSC eine Kopie der Anzeige zu übersenden. Weitergehende Pflichten des Kunden aus den nach Ziffer 5 geschlossenen Verträgen (und damit in der Regel den allgemeinen Geschäftsbedingungen des MSC-Servicepartners) bleiben unberührt.

9. Gebühren und sonstige Kosten

- a. Sonstige Kosten wie beispielsweise Mahn- und Inkassogebühren, die MSC aus vom Kunden zu vertretenden Gründen entstehen, hat der Kunde MSC zu erstatten. Erstattet der Kunde die Kosten nicht, kann MSC dauerhaft die Nutzung der Akzeptanzmedien verweigern und das Vertragsverhältnis kündigen.
- b. Der Kunde trägt alle mit dem Zahlungsverkehr in Zusammenhang stehende Kosten wie z.B. Transaktionskosten, Währungskosten.

10. Ordnungsgemäße Rechnungsstellung, Abrechnung und Zahlung

- a. Die Zahlungsverpflichtung des Kunden für Leistungen der MSC und/oder des MSC-Servicepartners entsteht mit Inanspruchnahme der Leistungen.
- b. MSC stellt die vom Kunden bezogenen Leistungen grundsätzlich halbmonatlich in Rechnung (zum 15. eines Monats und zum Ultimo).
- c. Die Zahlung des Kunden an MSC erfolgt in Euro. Rechnungen von MSC-Servicepartnern, die nicht in Euro ausgestellt sind, werden in Euro umgerechnet. Dazu wird der Umrechnungskurs der Europäischen Zentralbank am Tag der Buchung der Rechnung des MSC-Servicepartners bei MSC herangezogen. Die Verwendung anderer Umrechnungskurse durch den Kunden ist nicht zulässig.
- d. Die Rechnung kann elektronisch oder in Ausnahmefällen in Papierform (postalisch) zur Verfügung gestellt werden.
- e. Der Kunde hat die Abrechnung der MSC innerhalb von 20 Tagen zu bezahlen. MSC kann im Einzelfall ein anderes Zahlungsziel vereinbaren.
- f. Der Kunde hat die Abrechnung der MSC unverzüglich nach Zugang zu prüfen und unter Angabe aller in der Rechnung beanstandeten Daten und der vollständigen Begründung seiner Beanstandung anzuzeigen. Erfolgt die Anzeige nicht binnen 8 Wochen ab Zugang der Rechnung beim Kunden, gilt die Rechnung als gebilligt, es sei denn, die Rechnungsprüfung ist ohne Verschulden des Kunden unmöglich gewesen. Auf diese Rechtsfolge weist MSC in ihren Abrechnungen gesondert hin.
- g. Sofern der Kunde eine Forderung von MSC nicht innerhalb des vereinbarten Zahlungsziels bezahlt, z.B. wegen der Nichteinlösung von Lastschriften, gerät er ohne Weiteres in Verzug. Die Geltendmachung des Verzugschadens bleibt vorbehalten. Der Kunde kommt nicht in Verzug, solange die Leistung infolge eines Umstands unterbleibt, den er nicht zu vertreten hat.
- h. Sofern ein Dritter die Leistung für den Kunden erbringt, kann MSC dem auch dann widersprechen und die Leistung des Dritten ablehnen, wenn der Kunde der Leistung des Dritten nicht widerspricht.
- i. MSC bietet dem Kunden nach Wahl die Möglichkeit die Zahlungen per Überweisung oder im Wege der SEPA-Lastschriften an. MSC übermittelt dem Kunden spätestens einen (1) Bankarbeitstag vor der jeweiligen Lastschrift eine Vorabankündigung. Für sämtliche Rückzahlungsansprüche hat der Kunde das MSC-Abrechnungskonto zu benennen. Der Kunde autorisiert MSC, Rückzahlungen auf das laufende Abrechnungskonto vorzunehmen. MSC ist berechtigt, eigene Ansprüche gegen den Kunden mit diesen Rückzahlungsansprüchen aufzurechnen.

11. Anzeigepflicht und Haftung bei nicht autorisierter Nutzung eines Akzeptanzmediums

- a. Stellt der Kunde den Verlust oder Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung eines der von ihm genutzten Akzeptanzmedien fest oder bestehen Anzeichen für einen solchen Verdacht, hat er MSC, gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen dies unverzüglich unter Angabe der Kunden- und Akzeptanzmediums-Nummer, des Fahrzeugkennzeichens, Land, Ort, Zeit und Art des Vorfalls anzuzeigen („Sperranzeige“). Die Sperranzeige kann telefonisch, per E-Mail, oder schriftlich an die dem Kunden zum Zweck der Sperranzeige mitgeteilten Kontaktdaten erfolgen (siehe insbesondere <https://www.mercedesservicecard.de/de/support/>). Die Sperranzeige gilt als eingegangen, sobald der Kunde alle zur

Legitimationsprüfung erforderlichen Informationen zur Verfügung gestellt hat.

- b. Der Kunde hat jeden Diebstahl oder Missbrauch eines Akzeptanzmediums zudem unverzüglich bei der zuständigen Polizeibehörde anzuzeigen. Der Kunde hat MSC eine Kopie der Anzeige zu übermitteln.
- c. Der Kunde haftet bis zur Umsetzung der Sperranzeige gemäß Ziffer 12a. im Autorisierungssystem der MSC (wobei diese Umsetzung unverzüglich zu erfolgen hat, längstens jedoch innerhalb von zwei (2) Stunden nach Eingang) für alle Forderungen von MSC aus Transaktionen, die mittels missbräuchlicher Verwendung des Akzeptanzmediums durchgeführt werden. Der Kunde haftet auch für Forderungen trotz Umsetzung der Sperranzeige im Autorisierungssystem der MSC durchgeführten Transaktionen, wenn er die missbräuchliche Verwendung des Akzeptanzmediums zu verantworten hat. Dies gilt insbesondere, wenn er seine Pflichten zum Umgang mit dem Akzeptanzmedium gemäß Ziffer 4 verletzt oder er sonst durch vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung seiner Vertragspflichten den Missbrauch ermöglicht hat. Sofern MSC nicht alles im Rahmen der bestehenden technischen Systeme zumutbar Mögliche getan hat, um die missbräuchliche Verwendung zu verhindern, ist ein entsprechendes Mitverschulden zu berücksichtigen.
- d. Der Kunde haftet auch für Transaktionen, die mit einem gefälschten Akzeptanzmedium vorgenommen werden, sofern die Fälschung durch eine Verletzung der Pflichten des Kunden gemäß Ziffer 4 ermöglicht wurde.

12. Sperre von Akzeptanzmedien

MSC hat Akzeptanzmedien des Kunden bei Eingang einer Sperranzeige des Kunden zu sperren. MSC kann Akzeptanzmedien aus sachlichen Gründen unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden sperren. Der Kunde wird von einer Sperrung unverzüglich benachrichtigt. Ein sachlicher Grund liegt insbesondere vor,

- a. wenn Anzeichen für eine (bevorstehende) missbräuchliche Verwendung bestehen,
- b. bei einer Überschreitung des Verfügungsrahmens gemäß Ziffer 6, oder
- c. wenn der Kunde seine Pflichten aus dem Kundenvertrag (einschließlich dieser AGB) verletzt.

13. Haftungsbeschränkung

- a. MSC haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von MSC beruhen. MSC haftet auch unbeschränkt für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von MSC beruhen.
- b. Für Schäden aufgrund einer einfach fahrlässigen Verletzung solcher Pflichten, die für die angemessene und einwandfreie Vertragsdurchführung grundlegend sind und auf deren Erfüllung der Kunde dementsprechend vertraut und vertrauen darf (Kardinalpflichten), haftet MSC nur beschränkt auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden.
- c. Anderweitige Schadenersatzforderungen sind vorbehaltlich nachfolgender Ziffer 13d. ausgeschlossen.
- d. Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüsse gemäß Ziffer 13 lassen die Haftung von MSC gemäß den zwingenden gesetzlichen Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes, aufgrund des arglistigen Verschweigens eines Mangels sowie der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit einer Sache unberührt.

- e. Ziffer 13 gilt für jegliche Inanspruchnahme von MSC durch den Kunden unabhängig vom Rechtsgrund, insbesondere für die vertragliche und deliktische Haftung.
- f. Soweit die Haftung für MSC nach Ziffer 13 beschränkt oder ausgeschlossen ist, gelten die Beschränkungen oder Ausschlüsse auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen von MSC im Fall der direkten Inanspruchnahme durch den Kunden.
- g. MSC haftet nicht für Schäden, die sie nicht zu vertreten hat, z.B. bei Systemausfällen oder bei fehlender Verfügbarkeit der Notdienstleitzentralen.

14. Kündigung und Vertragsende

- a. Der Kundenvertrag läuft auf unbestimmte Zeit, bis er von einer Partei nach Maßgabe dieser Ziffer 14 gekündigt wird.
- b. Der Kunde kann den Kundenvertrag insgesamt oder in Bezug auf einzelne Akzeptanzmedien mit einer Frist von dreißig (30) Kalendertagen zum Monatsende ordentlich kündigen. Der Angabe von Gründen bedarf es nicht.
- c. MSC kann den Kundenvertrag insgesamt oder in Bezug auf einzelne Akzeptanzmedien mit einer Frist von dreißig (30) Kalendertagen zum Monatsende ordentlich kündigen. Der Angabe von Gründen bedarf es nicht.
- d. Das Recht jeder Partei, den Kundenvertrag insgesamt oder in Bezug auf einzelne Akzeptanzmedien aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund für eine Kündigung durch MSC besteht insbesondere
 - aa. bei einer wiederholten missbräuchlichen Verwendung eines Akzeptanzmediums,
 - bb. bei der Nichtzahlung von Forderungen der MSC trotz Fälligkeit und Mahnung,
 - cc. im Falle des Widerrufs des vereinbarten Abbuchungsauftrags bzw. des SEPA-Lastschriftmandates, oder
 - dd. bei einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit des Kunden oder falls dieser seinen Pflichten nach Ziffer 7 nicht nachkommt.
- e. Existiert für den Kunden ein Guthaben im Rahmen der Guthabenverwaltung so verfällt dieses Guthaben bei einer Kündigung des Kundenvertrags sofort.
- f. Jede Kündigung bedarf einer Kündigungserklärung in Textform und wird mit Zugang wirksam.
- g. Zum Wirksamkeitszeitpunkt der Kündigung hat der Kunde die Nutzung der betroffenen Akzeptanzmedien einzustellen und diese unverzüglich an MSC zurückzugeben oder auf Verlangen von MSC zu vernichten.

15. Datenschutz

- a. MSC verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen (insbesondere der DSGVO und des BDSG) für eigene Zwecke (insbesondere, um die nach dem Kundenvertrag geschuldeten Leistungen zu erbringen). Dies umfasst, vorbehaltlich der datenschutzrechtlichen Zulässigkeit, auch die Übermittlung personenbezogener Daten an Dritte (z.B. MSC-Servicepartner).
- b. MSC ist berechtigt, Stamm- sowie Transaktionsdaten des Kunden sowie von dessen Ansprechpartnern und Beschäftigten (z.B. von Fahrern) zu verarbeiten, soweit dies zur üblichen Betreuung und/oder zur ordnungsgemäßen Durchführung der Services erforderlich ist. Dabei übermittelt MSC – mit dem durch Abschluss dieses Kundenvertrages erteilten Einverständnis des Kunden – die durch die Geschäftsvorfälle generierten und vom Kunden an MSC übermittelten Daten (darunter u.U. auch personenbezogene Daten) zweckgebunden, insbesondere innerhalb des Daimler-Truck Konzerns (z.B. an andere Daimler Truck Landesgesellschaften oder

Generalvertreter). Die Weitergabe von Daten wie z.B. Firmen- und Adressdaten sowie Informationen über die getätigten Geschäftsvorfälle geschieht zur Erfüllung von Vertragspflichten sowie zur Verbesserung von Serviceangeboten gegenüber dem Kunden. Jede Verarbeitung inkl. Übermittlung von personenbezogenen Daten erfolgt gemäß gesetzlicher Vorgaben zum Datenschutz. Der Kunde sichert im Fall der Übermittlung von personenbezogenen Daten an MSC zu, dass er hierzu berechtigt ist. Sofern einschlägig, ist der Kunde verpflichtet, mit MSC eine gesonderte Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung abzuschließen (z. B. bei personalisierten Akzeptanzmedien). Die aktuellen Datenschutzbestimmungen zum Kartenantrag von MSC sind unter https://www.mercedesservicecard.de/media/ka_ds_de.pdf veröffentlicht.

- c. Der Kunde verpflichtet sich, die autorisierten Nutzer und sonstige für ihn tätige Personen, deren Daten MSC verarbeitet, auf die Datenschutzerklärung der MSC hinzuweisen.

16. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- a. Für diese AGB und die Kundenvertragsbeziehung sowie für sämtliche hieraus resultierenden oder hiermit im Zusammenhang stehenden, auch deliktischen, Ansprüche gilt deutsches Recht unter Ausschluss der unter diesem Recht geltenden kollisionsrechtlichen Bestimmungen sowie des UN-Kaufrechts (CISG).
- b. Erfüllungsort und ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Kundenvertrag, auch für deliktische Ansprüche, ist Aschaffenburg, Deutschland. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

17. Verschiedenes

- a. Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.
- b. Gegen die Ansprüche der MSC kann der Kunde mit etwaigen eigenen Ansprüchen nur dann aufrechnen, wenn seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist oder sofern es sich um Gegenansprüche aus demselben Rechtsverhältnis handelt; dies gilt auch für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten durch den Kunden.
- c. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- d. Sofern in diesen AGB die Textform vorausgesetzt wird, genügen zu deren Einhaltung schriftliche oder elektronische Erklärungen, z.B. durch E-Mail.
- e. Für Geschäftsbeziehungen mit ausländischen Kunden gelten gleichfalls diese in der deutschen Sprache abgefassten AGB. Die den ausländischen Kunden jeweils zugänglich gemachte Übersetzung hiervon in der Kundenlandsprache oder in der englischen Sprache stellen allein einen besonderen, allerdings rechtlich unverbindlichen Service der MSC dar und sollen dem besseren Verständnis dienen. Im Falle eines Auslegungstreites hat stets der deutsche Text Vorrang.

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch Mercedes ServiceCard GmbH & Co. KG und Ihre damit verbundenen Rechte.